

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00977 vom 29. März 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00977

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00977 du 29 mars 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00977 del 29 marzo 2012

Erwägungen

E. 2

2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung).

2.2 Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Bestimmungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

2.3 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

2.4 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezieherin oder eines Rentenbeziegers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu

beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändern haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

2.5.1.1

Lässt sich eine massgebliche Sachverhaltsänderung als Voraussetzung für eine revisionsweise Rentenherabsetzung oder -aufhebung nicht nachweisen, so kann die Verwaltung eine rechtskräftig zugesprochene Rente nur herabsetzen oder aufheben, wenn die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung erfüllt sind. Dies ist dann der Fall, wenn sich eine formell rechtskräftige Rentenverfügung, die nicht Gegenstand einer materiellen richterlichen Beurteilung gewesen ist, als zweifellos unrichtig erweist und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (vgl. Art. 53 Abs. 2 ATSG). Nach hohem Richterlicher Rechtsprechung ist die zweifellose Unrichtigkeit als Voraussetzung für eine Wiedererwägung nur unter restriktiven Bedingungen zu bejahen, da die Wiedererwägung andernfalls zum Instrument für eine jederzeitige voraussetzungslose Neubeurteilung von rechtskräftig zugesprochenen Dauerleistungen würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 551/03 vom 30. Dezember 2003 E. 2.2.1). Nicht jede Unrichtigkeit, sondern nur eine qualifizierte, offensichtliche Unrichtigkeit berechtigt somit zur wiedererwägungsweisen Herabsetzung oder Aufhebung einer rechtskräftig zugesprochenen Dauerleistung.

Das Erfordernis der zweifellosen Unrichtigkeit ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprache aufgrund falsch oder unzutreffend verstandener Rechtsregeln erfolgt ist oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden. Anders verhält es sich, wenn der Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen liegt, deren Beurteilung notwendigerweise Ermessenszüge aufweist. Erscheint die Beurteilung einzelner Schritte bei der Feststellung solcher Anspruchsvoraussetzungen (Invaliditätsbemessung, Arbeitsunfähigkeitsschätzung, Beweiswürdigung, Zumutbarkeitsfragen) vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung darboten, als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus. Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Es ist nur ein einziger Schluss - derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung - denkbar. Eine voraussetzungslose Neubeurteilung der invaliditätsmässigen Voraussetzungen genügt nach ständiger Rechtsprechung nicht für eine wiedererwägungsweise Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente (Urteil des Bundesgerichts 8C_347/2011 vom 11. August 2011 E. 2.2 mit Hinweisen).

Â Â Â Â Â Â Â Â Zweifellose Unrichtigkeit der urspr nglichen Rentenverf gung kann auch bei unrichtiger Feststellung im Sinne der W rdigung des Sachverhalts gegeben sein (BGE 117 V 8 E. 2c mit Hinweis). Darunter f llt insbesondere eine unvollst ndige Sachverhaltsabkl rung aufgrund einer klaren Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG und Art. 61 lit. c ATSG). Trifft dies zu, er brigt es sich, den damals rechtserheblichen Sachverhalt weiter abzukl ren und auf dieser nunmehr hinreichenden tats chlichen Grundlage den (urspr nglichen) Invalidit tsgrad zu ermitteln. Eine auf keiner nachvollziehbaren  rztlichen Einsch tzung der massgeblichen Arbeitsf higkeit beruhende Invalidit tsbemessung ist nicht rechtskonform und die entsprechende Verf gung zweifellos unrichtig im wiedererw gungsrechtlichen Sinne (Urteil des Bundesgerichts 9C_1014/2008 vom 14. April 2009 E. 3.2.2 mit Hinweisen).

2.5.2  Die Wiedererw gung ist jederzeit m glich (vgl. Art. 53 Abs. 3 ATSG), namentlich auch wenn die Voraussetzungen der Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht erf llt sind. Bei der Wiedererw gung einer formell rechtskr ftigen Verf gung oder eines formell rechtskr ftigen Einspracheentscheids, sei es im Rahmen der substituierten Begr ndung bei Gelegenheit eines Revisionsverfahrens nach Art. 17 Abs. 1 ATSG und Art. 87 ff. IVV, sei es sonst von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, gilt es, wenn spezifisch invalidenversicherungsrechtliche Aspekte zur Diskussion stehen (worunter alle Tatsachen nderungen verstanden werden, welche im Bereich des Invalidit tsgrades von Bedeutung sind), mit Wirkung ex nunc et pro futuro einen rechtskonformen Zustand herzustellen (Art. 85 Abs. 2, Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV). Um die Frage nach dem zuk nftigen Rentenanspruch pr fen zu k nnen, muss die zweifellose Unrichtigkeit der urspr nglichen Rentenverf gung festgestellt sein. Ist dies der Fall und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung, was auf periodische Dauerleistungen regelm ssig zutrifft, sind die Anspruchsberechtigung und allenfalls der Umfang des Anspruchs pro futuro zu pr fen. Es ist wie bei einer materiellen Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG auf der Grundlage eines richtig und vollst ndig festgestellten Sachverhalts der Invalidit tsgrad im Zeitpunkt der Verf gung oder des Einspracheentscheids zu ermitteln, woraus sich die Anspruchsberechtigung und allenfalls der Umfang des Anspruchs ergeben (Urteil des Bundesgerichts 8C_947/2010 vom 1. April 2011 E. 2.2.2 mit Hinweisen).

3.      

3.1    Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der angefochtenen Verf gung vom 14. September 2010 auf den Standpunkt, die rentenzusprechende Verf gung vom 6. Dezember 1994 beziehungsweise die nachfolgenden Revisionsmitteilungen seien in Wiedererw gung zu ziehen und die ganze Rente sei aufzuheben, da deren Zusprechung f lschlicherweise allein aufgrund der Arbeitsf higkeit in der bisherigen T tigkeit als B ffetangestellte bestimmt worden sei, ohne dass die Arbeitsf higkeit in einer leidensangepassten T tigkeit beurteilt worden sei. Gest tzt auf das Gutachten der D.  vom 15. September 2009 sei von einer 100%igen Arbeitsf higkeit in einer leidensangepassten T tigkeit auszugehen, was einen rentenausschliessenden Invalidit tsgrad von 31 % ergebe, weshalb die Rente aufzuheben sei (Urk. 2 S. 3).

3.2    Die Beschwerdef hrerin wendet dagegen ein, es sei bei der Zusprechung und revisionsweisen Best tigung der ganzen Rente jeweils auch die Frage der Arbeitsf higkeit in einer leidensangepassten T tigkeit ber cksichtigt worden. Neben

der rheumatologischen Gesundheitsbeeinträchtigung hätten zudem psychische Probleme bestanden, deren Abklärung die Beschwerdegegnerin mit ihrem Vorgehen der Wiedererwägung verhindere. Die Voraussetzungen der Wiedererwägung seien nicht erfüllt. Die Beschwerdegegnerin könne den Beweis, dass die damalige Beurteilung zweifellos unrichtig gewesen sei, nicht erbringen. Im Übrigen sei das Gutachten der D. ___ nicht schlüssig und ihr Gesundheitszustand habe sich seit der Begutachtung verschlechtert (Urk. 1 S. 3 ff., Urk. 11 S. 2 ff.).

3.3.3 Strittig und zu präzisieren ist, ob die mit der angefochtenen Verfügung vom 14. September 2010 (Urk. 2) erfolgte wiedererwägungsweise Aufhebung der Rentenverfügung vom 6. Dezember 1994 (Urk. 8/22) und der nachfolgenden rentenbestätigenden Verfügung vom 20. Januar 1997 (Urk. 8/26 S. 1 f.) sowie der Mitteilungen vom 26. April 1999 (Urk. 8/30 S. 1 f.), vom 14. März 2002 (Urk. 8/36) und vom 19. April 2005 (Urk. 8/41) unter den einschränkenden Voraussetzungen, dass sie zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist, rechtmäßig ist. Mit Blick auf den Charakter der zugesprochenen Invalidenrente als periodischer Dauerleistung ist die Voraussetzung der erheblichen Bedeutung einer Berichtigung rechtsprechungsgemäss (vgl. BGE 119 V 475 E. 1c mit Hinweisen; Urteil 9C_11/2008 vom 29. April 2008 E. 4.2.1) ohne Weiteres zu bejahen.

E. 4

4.1 Die Beschwerdegegnerin erkannte zutreffend (vgl. Beschwerdeantwort, Urk. 7), dass die Zusprechung und Bestätigung einer ganzen Rente in den Jahren 1994, 1996/97, 1999, 2002 und 2005 jeweils ohne rechtsgenügende Abklärung der Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit erfolgte. Zwar kann nach der Rechtsprechung insbesondere bei ärztlich attestierter vollständiger Arbeitsunfähigkeit auch ein Prozentvergleich genügen (BGE 114 V 310 E. 3a mit Hinweisen, Urteil des Bundesgerichts I 315/02 vom 9. Dezember 2003 E. 4.2), auch dies jedoch nicht ohne vorgängige genügende Gewissheit über eine ebenfalls vollständige ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit (zum im Sozialversicherungsrecht massgeblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit vgl. BGE 126 V 353 E. 5b, 125 V 193 E. 2). Weiter ist auch dort zuerst grundsätzlich die (Rest-)Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit medizinisch-theoretisch festzulegen, wo die der versicherten Person (eben demnach) verbliebene Arbeitskraft nicht mehr Gegenstand von Angebot und Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt beziehungsweise sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen des Arbeitgebers möglich wäre (Urteil des Bundesgerichts I 65/00 vom 19. Februar 2001 E. 3a mit Hinweisen).

Die Aufgabe des Arztes, die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit näher zu umschreiben, das heisst welche Tätigkeiten in welchem Umfang noch ausgeführt werden können. Die Verwaltung (oder im Beschwerdefall das Gericht) darf davon nur in begründeten Fällen abweichen, so etwa bei offenkundiger Fehlerhaftigkeit oder einander widersprechenden medizinischen Aussagen (vgl. BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen). Bei verbliebenen Zweifeln über den Umfang des möglichen Arbeitspensums und zumutbare Tätigkeiten ist oftmals eine weitere medizinische Stellungnahme angezeigt. Die Aufgabe des Arztes ist indessen primär darauf beschränkt, zu sagen, inwiefern die versicherte Person in ihren körperlichen bzw.

geistigen Funktionen durch das Leiden eingeschränkt ist. Zur Hauptsache Aufgabe des Berufsberaters der Invalidenversicherung ist es zu klären, welche konkreten beruflichen Tätigkeiten auf Grund der ärztlichen Angaben und unter Berücksichtigung der übrigen Fähigkeiten der versicherten Person in Frage kommen, wobei unter Umständen entsprechende Rückfragen beim Arzt oder der Ärztin erforderlich sind (BGE 107 V 17 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 8C_119/2008 vom 22. September 2008 E. 6.2).

4.2. Die Beschwerdeführerin liess es im Jahr 1994 dabei bewenden, dass sich die Angaben von Dr. C. in den Berichten vom 8. September 1992 (Urk. 8/5 S. 3) und vom 11. November 1993 (Urk. 8/15 S. 3) nicht abschliessend und nicht eindeutig zur Frage der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit äussern, dass dem eingeholten rheumatologischen Gutachten des B. vom 19. September 1994 (Urk. 8/17 S. 11) wie auch den übrigen medizinischen Berichten (Urk. 8/6, Urk. 8/9) keine Einschätzung zur Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit zu entnehmen war und dass Dr. med. E., beratender Arzt beim IV-Sekretariat, in seiner Stellungnahme vom 28. September 1994 weitere Abklärungen zur Arbeitsfähigkeit in einem anderen Beruf ohne weitere Erläuterungen als nicht lohnend bezeichnete (Urk. 8/18 S. 1). Die zumutbare (Rest-)Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit war damit beim Entscheid über den Rentenanspruch nicht geklärt. Auch die Abklärung der Regionalstelle für berufliche Eingliederung, welche gemäss dem Bericht vom 9. März 1993 aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin sowie aufgrund eigener Beobachtungen anlässlich des Beratungsgesprächs zum Schluss gekommen war, diese sei nicht eingliederungsfähig (Urk. 8/11), vermag eine solche nach dem in Erwägung 4.1 hiervor Ausgeführten nicht zu ersetzen. Die Beschwerdegegnerin unterliess dennoch weitere Abklärungen zur Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit und sprach ohne Weiterungen eine ganze Rente zu (Urk. 8/19-22). Sie verletzte damit zufolge unvollständiger Sachverhaltsabklärung klarerweise den Untersuchungsgrundsatz.

4.3. Auch in den Revisionsverfahren der folgenden Jahre blieb die Frage der zumutbaren Restarbeitsfähigkeit offen. Den jeweils einzig eingeholten Arztberichten von Dr. C. vom 28. November 1996 (Urk. 8/25 S. 2), vom 16. April 1999 (Urk. 8/29 S. 2), vom 6. Februar 2002 (Urk. 8/33 S. 3) und vom 13. April 2005 (Urk. 8/40 S. 3) ist im Wesentlichen nicht mehr als die jeweilige Bestätigung zu entnehmen, dass der Gesundheitszustand keine Besserung erfahren habe respektive noch immer eine gleich grosse Invalidität gegeben sei. Daraus, dass Dr. C. im Bericht vom 28. November 1996 das Wort Erwerbsfähigkeit anstatt Arbeitsfähigkeit verwendet hatte, kann die Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 4) nichts zu ihren Gunsten ableiten. Denn es ist nicht Aufgabe des Arztes die Erwerbs(un)fähigkeit zu bestimmen. Im Übrigen geht aus den Berichten von Dr. C. nicht hervor, ob ihm der sozialversicherungsrechtlich relevante Unterschied zwischen Arbeits- (Art. 6 ATSG) und Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG) geläufig war und ob er sich darauf bezog. Auch ist die Bemerkung von Dr. C., die Beschwerdeführerin habe sehr wenig Kraft in den Händen und könne kaum eine Tätigkeit ausführen, bei der die Hände gebraucht würden, weshalb ihre Erwerbsfähigkeit kaum gegeben sein dürfte (Urk. 8/25 S. 2), nur vage formuliert und deutet darauf hin, dass er eine Arbeitsfähigkeit nur deshalb ausschloss, weil er sich keine Erwerbstätigkeit vorstellen konnte, bei welcher der regelmässige Einsatz der Hände

Der Beschwerdeführerin steht eine Prozessentschädigung zu, welche nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Art. 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen auf Fr. 2'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verhängung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 14. September 2010 aufgehoben.

2. Die Akten werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zu weiterem Vorgehen im Sinne der Erwägungen überwiesen.

3. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

4. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

5. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Marc Däbendorfer
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.